

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

17.Januar 2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma begrüßt den Referentenentwurf ausdrücklich und möchte mit den folgenden Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen auf unserer Auffassung nach bestehende Lücken aufmerksam machen und schlägt dazu entsprechende Ergänzungen vor. Wir halten diese Ergänzungen für notwendig und sinnvoll und hoffen, daß sie in das Gesetz einfließen.

- § 3a NetzDG-E soll eine Meldepflicht für Anbieter sozialer Netzwerke mit mindestens zwei Millionen registrierten Nutzern in Deutschland eingeführt werden: zwei Millionen registrierte Nutzer erscheinen dem Zentralrat als eine zu hohe Hürde. Communities wie Facebook etc. erfüllen selbstverständlich diese Voraussetzung. Dies ist jedoch nicht immer gegeben, wenn es sich um Netzwerke für spezielle Zielgruppe handelt, wie es in der Regel bei kleineren Internet-Foren und -Seiten aus dem rechten und rechtsextremen Spektrum der Fall ist.
- §46 StGB will eine antisemitische Tatmotivation explizit nennen. Dies ist aus Sicht des Zentralrats mit Blick auf die historische Verantwortung und die aktuelle Entwicklung des Antisemitismus eine richtige und wichtige Maßnahme. Aus denselben Gründen sollte auch Antiziganismus mit in der Nennung aufgeführt werden. Antiziganismus ist in der Gesellschaft weit verbreitet und tief verankert, seit 2017 wird es in der PMK Statistik als Kategorie geführt und nimmt seitdem stetig zu. Es ist aus Sicht des Zentralrats wichtig im §46 StGB Antiziganismus als Tatmotivation in gleicher Weise zu benennen.
- § 46 StGB läuft in der Praxis regelmäßig ins Leere, weil -zumeist aus guten Gründen- ca. 85% aller Strafverfahren ohne eine Hauptverhandlung eingestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass
 - eine rassistische, antisemitische, antiziganistische, fremdenfeindliche sonstige menschenverachtende Tatmotivation im Sinne von §46 festgestellt wird und dass
 - im Falle einer solchen Feststellung regelmäßig Anklage erhoben wird und dass
 - im Falle einer geplanten Verfahrenseinstellung durch den zuständigen Dezernenten dieser verpflichtet wird, die Sache als Vorlagesache zur Prüfung der vorgesetzten Stelle vorzulegen, und die erforderliche besondere Begründung für den Einstellungswillen auch an den Verletzten der Straftat zu übermitteln.

Von besonderer Bedeutung wäre in diesem Kontext eine Änderung / Ergänzung der StPO und der „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)“ geschehen. Nr. 15 der RiStBV ordnet an, dass bei Vorliegen von Hinweisen für rassistische, fremdenfeindliche usw. Tatmotivation die Ermittlungen sich auch auf solche Tatumstände erstrecken sollen. Leider werden in der Praxis vor allem auf der polizeilichen Ebene eben genau diese Hinweise übersehen, manchmal sogar ignoriert. In Zukunft sollten Staatsanwaltschaften verpflichtet sein, routinemäßig und aktiv die Polizei zu beauftragen, nach diesen Hinweisen zu fragen. Diese Prüfung sollte insbesondere dann erfolgen, wenn der Verletzte der Straftat zu einer ethnischen oder religiösen etc. Gruppe gehört.

- §188 StGB soll erweitert werden auf Politiker*innen bis zur Lokalebene. Der Begriff „Politiker“ muss unseres Erachtens auch Personen des gesellschaftspolitischen Lebens und der Zivilgesellschaft umfassen, die sich für Demokratie, Rechtsstaat und eine offene Gesellschaft einsetzen, so z.B. die Vorstände des Zentralrates der Juden in Deutschland, des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, Vertreter der muslimischen Gemeinden usw.
- Auf S. 16 des Entwurfs werden statistische Werte zu Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus im Bezug zu Hasskriminalität als Tatmotivationen aufgeführt, allerdings in relativ generalisierender Art und Weise. So ist die PMK in weitaus ausdifferenzierter und führt seit 1.1.2017 auch explizit die Kategorie antiziganistisch motivierte Straftaten. Laut §46 Absatz 2 Satz 2 StGB sollen diese erfasst werden. Jedoch wird im Bereich Antiziganismus nur ein kleiner Bruchteil der tatsächlichen Realität antiziganistischer Hasskriminalität erfasst. Dementsprechend groß ist das Dunkelfeld. Das Problem ist hier oft, dass sich Betroffene aufgrund des mangelnden Vertrauens in staatliche Behörden nicht an die Polizei wenden und dass Beamt*innen aufgrund mangelnden Wissens über Antiziganismus, diesen nicht erkennen und einordnen. Der Staat muss unabhängige zivilgesellschaftliche Melde- und Monitoringstellen fördern und Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften im Bereich Antiziganismus schulen und fortbilden.
- Wie auch für den Bereich Antisemitismus bedarf es auch für den Bereich Antiziganismus einer Arbeitsdefinition. Hierzu sollte die [Arbeitsdefinition](#) der „Allianz gegen Antiziganismus“ als Grundlage dienen. Ebenso kann die Definition des 2018 veröffentlichten [Ergebnispapier](#) der „High-Level Group on racism, xenophobia and other forms of intolerance“ der EU Kommission zum Thema Antiziganismus herangezogen werden.
- Bedauerlicherweise sind keine Haushaltsmittel oder ein sonstiger Erfüllungsaufwand (Personal usw.) eingeplant. Die Bekämpfung von Rechtsextremismus und der Hasskriminalität bedarf ausdrücklich zusätzlicher und hinreichender Haushaltsmittel. Besonders wichtig ist es, dass Personal eingestellt und speziell geschult werden. Auf Bundesebene betrifft dies insbesondere das BKA, die Bundespolizei, das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Generalstaatsanwaltschaft.
- Opfer von Hasskriminalität leiden besonders schwer an den Folgen der Tat. Das Wissen, ausschließlich wegen der bloßen Zugehörigkeit einer Minderheitengruppe angegriffen worden zu sein, zerstört in einzigartiger Weise das Vertrauen der Betroffenen in das Land und in die Gesellschaft, in der sie leben. Es ist eine enorme Belastung zu wissen, dass man angegriffen wurde ohne jeden Grund, und dass ein solcher Angriff immer wieder geschehen kann. Deswegen sollten *alle* Straftaten mit menschenverachtenden Tatmotivation das Recht auf Anschluss als Nebenkläger in den Katalog des § 395 Abs.1 StPO aufgenommen werden. Diesen Nebenklägern sollte regelmäßig ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Oft werden

Hinweise auf eine menschenfeindliche Tatmotivation von den Ermittlungsbehörden ignoriert oder übersehen. Ein -besonders krasses- Beispiel dafür ist der NSU-Komplex.

Bei vielen Opfern von Hasskriminalität handelt es sich um Menschen mit einem kleinen oder geringen Einkommen. Diese können sich in aller Regel keinen Rechtsanwalt auf eigene Kosten leisten. Das Recht auf Akteneinsicht wird nicht dem Verletzten der Straftat gegeben, sondern seinem Anwalt. In der Praxis kommt es darüber hinaus oft vor, dass Menschen erst nach einem Angriff begreifen, warum sie angegriffen wurden. Sie wissen es aber nicht genau, was die Unsicherheit enorm erhöht. Da ca. 85 % der Ermittlungsverfahren eingestellt werden, ohne dass es zu einer Hauptverhandlung gekommen wäre, bleiben die Opfer ratlos zurück. Eine Rechtsanwältin könnte auf Ermittlungsmängel hinweisen, Beschwerde einlegen, ein Klageerzwingungsverfahren initiieren.

Für den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

Anja Reuss, Politische Referentin

Mehmet Daimagüler, Justitiar

06221 – 98 11 01

zentralrat@sintiundroma.de